

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner/in: Frau Behrmann Frau Hasselbeck Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: 04541 888-436 u. 437 Fax: 04541 888-160 E-Mail: behrmann@kreis-RZ.de hasselbeck@kreis-RZ.de Mein Zeichen: 31.26.1-0468.11 Datum: 27.04.2018  <u>nachrichtlich</u> als E-Mail Ministerium für Inneres, ländliche Räume u. Integration des Landes Schleswig-Holstein Abteilung IV 527 – Städtebau, Ortsplanung u. Städtebaurecht Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Bürgermeister der Gemeinde Gudow <u>über</u> Amtsvorsteher des Amtes Büchen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow hier: Stellungnahme gemäß § 4a(3) Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 22.03.2018 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: Im SO1 Sondergebiet Campingplatz wurde die nähere Bestimmung „mit Waldcharakter“ gestrichen (textliche Festsetzung 2.2 sowie Begründung und Grünordnerischer Fachbeitrag), ebenso wurde die textliche Festsetzung 3.4 entsprechend geändert. Der Erhalt des Gehölzbestandes im Westteil des Platzes ist u.a. Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und der FFH- Verträglichkeit der Planung, sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Erhalt des „Waldcharakters“ im SO1 ist insofern in geeigneter Weise durch Festsetzung im Bebauungsplan zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Folgende Formulierungen werden vorgeschlagen: SO1 Campingplatz geprägt durch Einzelbäume und Gehölzbestände.	<u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Text-Teil B wird unter Ziffer 3.4 mit „Die Prägung des Campingplatzes SO 1 durch Einzelbäume und Gehölzbestände ist dauerhaft zu erhalten“ entsprechend ergänzt. Ebenso werden die Begründung sowie der grünordnerische Fachbeitrag entsprechend angepasst.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Die textliche Festsetzung 3.4 ist entsprechend anzupassen, z.B. „Die Prägung des Campingplatzes SO1 durch Einzelbäume und Gehölzbestände ist dauerhaft zu erhalten“. Auch die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Grünordnerische Fachbeitrag sind entsprechend anzupassen. <u>Andernfalls müssen die Bewertungen und die Ergebnisse der genannten Gutachten überprüft und aktualisiert werden, da sonst nicht ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbote eintreten. § 44 Abs. 1 BNatSchG.</u> 2. Bei der Kastanienallee im Ostteil des Platzes handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass hierzu der Baumbestand einschließlich der hiervon bestandenen Grundfläche des Traufbereiches dieser Bäume gemäß DIN 18920 zählt. An der bestehenden lückigen Kastanienallee sollten ergänzende Baumpflanzungen vorgesehen werden, dabei sind die charakteristischen Merkmale einer Allee nach der Definition der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) zu beachten. 3. Im SO1 sollen auf Grund der ökologisch sensiblen Lage und der bewegten Topographie ausschließlich Standplätze zum Aufstellen eines Zelt oder eines Wohnwagens vorgesehen werden, weitere Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art sowie Stellplätze sind hier auszuschließen. 4. Maßnahmenfläche M5 Der Abbau der im Uferbereich des Gudower Sees vorhandenen baulichen Anlagen ist vertraglich zu regeln, die Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von maximal 10 Jahren ab Vertragsschluss durchzuführen. Ein entsprechender Vertragsentwurf ist noch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, siehe unter Punkt 6 dieser Stellungnahme. Hinsichtlich der textlichen Festsetzung 4.3, Maßnahmenfläche M5 weise ich darauf hin, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht nur die vorhandenen Röhrichte ausweisen sondern eben diesen Uferandstreifen (siehe Grünordnerischer Fachbeitrag, Punkte 7 und 9). 5. Die geplante Verfestigung und ganzjährige Campingnutzung am Gudower See stellt aus naturschutzfachlicher Sicht, trotz der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen, eine erhebliche Belastung insbesondere des Sees einschließlich seiner Verlandungsbereiche sowie der durch Gehölze geprägten Bereiche des SO1 dar. Betroffen sind neben dem Fischotter, Vögel und Fledermäuse durch Störungen in Folge von Lärm, Licht und Bewegung in den Wintermonaten. Dies sollte die Gemeinde im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen berücksichtigen, z.B. durch die Neuschaffung eines störungsarmen Gehölzbestandes aus standortheimischen Arten im Umfang von ca. 500m² an anderer Stelle. 6. Die Beachtung und fachgerechte Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen, naturnahe Entwicklung der Uferbereiche des Gudower Sees/Maßnahme M5 wie im Grünordnerischen Fachbeitrag beschrieben, Verzicht auf Bootsverkehr im Winter, Erhaltungsgebote für Einzelbäume und sonstige Gehölzbestände, Pflanzgebote für Einzelbäume, Verwendung standortheimischer Gehölze, Versickerung des Oberflächenwassers, Reduktion der Vollversiegelung, Verwendung von Lichtquellen, Maßnahmenfläche M1) und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Umsetzung der Maßnahmenflächen M2, M3 und M4, Maßnahmen im Okokonto Rosengarten, ggf. Neuschaffung eines Gehölzbestandes) sind vertraglich mit dem Eigentümer und oder Betreiber des Campingplatzes zu vereinbaren. Die durchzuführenden Maßnahmen und Regelungen sind in dem Vertrag konkret zu benennen und zu beschreiben. Eine Frist für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist teilweise erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion (einschließlich Vermeidung) in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 2: Absatz 1 Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Absatz 2 Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt: „Um den Charakter der Kastanienallee dauerhaft zu erhalten, sind ergänzende Pflanzungen vorgesehen. In der Summe sind mindestens 10 zusätzliche Kastanien zu pflanzen.“ Zu 3: Im SO 1 sind Standplätze zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen in den im Plan dargestellten Bereichen zulässig. Weitere Anlagen und Einrichtungen werden ausgeschlossen. Zu 4 : Der Vertrag wird entsprechend abgeschlossen. Die textliche Festsetzung 4.3 „Maßnahmenfläche M5“ wird mit „Röhrichte inklusive 3 m Uferandstreifen“ entsprechend ergänzt. Zu 5: Die artenschutzrechtliche Prüfung hat festgestellt, dass die in den Stellungnahmen erwähnten Maßnahmen nicht für erforderlich angesehen werden. Brutvögel sind im Winter nicht relevant (keine Fortpflanzungszeit) Fledermäuse sind im Winter in Winterquartiere. Zu 6 : Die Beachtung und fachgerechte Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen mit einer konkreten Benennung und Beschreibung der Maßnahmen wird vertraglich, ggf. mit einer Fristangabe für die Umsetzung, mit dem Eigentümer vereinbart.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu planen und zu beaufsichtigen (biologische Baubegleitung). Über die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bitte ich der unteren Naturschutzbehörde mit einigen aussagekräftigen Fotos zu gegebener Zeit jeweils umgehend zu berichten. <u>Der Vertrag darf nicht später als die Satzung wirksam werden. Ein entsprechender Vertragsentwurf ist der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz) zur Abstimmung noch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans vorzulegen.</u> 7. Der Gudower See ist Teil des FFH-Gebiets „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern“, eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit der Planung wurde vom Büro BBS, Greuner-Pönicke erstellt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hält die Gemeinde, als für die Prüfung der Verträglichkeit zuständige Behörde, nicht für erforderlich, § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 LNatSchG. Die Campingnutzung am Gudower See stellt eine Belastung für den betreffenden Lebensraumtyp „natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ dar, trotz der geplanten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen. Ein Managementplan für das FFH-Gebiet befindet sich zurzeit in Aufstellung, eine weiterführende Maßnahme wird voraussichtlich die „Entwicklung einer ungestörten Uferzone am Gudower See“ sein. Weiterführende Maßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen, sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Aus naturschutzfachlicher wird insofern weiterhin empfohlen, Möglichkeiten zu prüfen, die Standplätze direkt am See, zwischen Wanderweg und Seeufer, zukünftig aufzulösen und die Flächen naturnah zu entwickeln. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Ich weise darauf hin, dass Waldschutzstreifen üblicherweise als Grünflächen dargestellt werden. Auch zur Vermeidung von Missverständnissen, empfehle ich die textliche Festsetzung 3.6 durch die zeichnerische Festsetzung einer Grünfläche zu ergänzen. Da in den verschiedenen Sondergebieten unterschiedliche Nutzungen zulässig sein sollen halte ich es für erforderlich, die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1 „Art der baulichen Nutzung“ konkret für die einzelnen Sondergebiete zu treffen. Im Auftrag	Die Absätze 1 bis 3 werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden dokumentiert und der UNB vorgelegt. Ein entsprechender Vertrag wurde vorbereitet und wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen. Zu 7: Es bleibt bei der vorgesehenen Festsetzung, da bereits durch forstliche und landschaftsschützende Maßnahmen die Nutzung des Campingplatzes erheblich eingeschränkt wird, dadurch kann eine weitere Reduzierung nicht hingenommen werden. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Innerhalb des Waldabstandes bleibt die Festsetzung Sondergebiet bestehen, durch textliche Festsetzungen wird die Nutzung der Flächen beschränkt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.03.2018
Mein Zeichen: 21-555.811-53-046
Meine Nachricht vom: 10.02.2017

Frau von Dollen
Ulrike.vonDollen@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0451 371-2121
Telefax: 0451 371-2124

04. Apr. 2018

Nachrichtlich
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII/4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

- mit 3 Anlagen -

Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow

(Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Der echte Norden - 2 - LBV.SH  Schleswig-Holstein Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr 1. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.  von Dollen Dienstgebäude: Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck Telefon: 0451 371-2139 Telefax: 0451 371-2124 poststelle-luebeck@lbv-sh.landsh.de www.lbv-sh.de Raum 322	Aussagen des Schallschutzgutachters: Mit Berücksichtigung des Abstandes des Campingplatzes von ≥ 50 m zur L 205, der Schalldämpfung durch den Baumbewuchs und der Tatsache, dass im westlichen Bereich des Plangebietes gegenüber dem Bestand keine Erweiterungen vorgesehen sind und durch Beachtung des Waldabstandes die Campingplatznutzung um 20 m weiter nach Süden und Osten zurückgenommen wird, erscheint aus fachlicher Sicht eine Notwendigkeit für ein Verkehrslärmgutachten nicht notwendig.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

BSK Bau + Stadtplanerkontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 623 - 18234/2018
Meine Nachricht vom: /26.01.2016

durch den Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg



Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49 431 988-6-141851

22. Mai 2018

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Gudow

Gesehen:
Ratzeburg, den 29.5.18
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Fachdienst Regionalentwicklung
und Verkehrsinfrastruktur
Im Auftrag
[Signature]

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch
das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl.
Schl.-H. S. 132)

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow, Kreis Herzogtum Lauenburg
Landesplanerische Stellungnahme vom 26.01.2018
Beteiligungsschreiben vom 22.03.2018
Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.04.2018

Mit Beteiligungsschreiben vom 22.03.2018 übersenden Sie geänderte Planunterlagen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow.
Zu der Bauleitplanung liegt grundsätzlich die Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung vom 26.01.2016 vor, auf die ich verweise. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden entsprechend dieser Stellungnahme überarbeitet. Planungsrechtlich werden nunmehr

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
- 2 - SO-Gebiete für mobile Unterkünfte und für feste Anlagen unterschiedlich ausgewiesen und festgesetzt. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Gudow in der geänderten Fassung keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.04.2018 weise ich hin. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.  Leibauer Achtung! Bitte beachten! Die Landesplanung ist seit dem 01.08.2017 dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zugeordnet. Bitte schicken Sie Unterlagen zur Bauleitplanung in Papierform (über den Kreis) an die Postadresse: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume, IV 6 Postfach 71 25 24171 Kiel und parallel dazu die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: Landesplanung@im.landsh.de	Die Landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken vorgetragen, Ziele der Raumordnung stehen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Gewässerunterhaltungsverband
Hellbach-Boize
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

BSK

Bau + Stadtplaner Kontor

Frau Apel

Postfach 11 78

23871 Mölln



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0

Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1

E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hztg Lauenburg

BLZ: 230 527 50

Kto.-Nr.: 1 300 903

IBAN: DE90 2305 2750 0001 3009 03

BIC: NOLADE21RZB

Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski

Unser Zeichen: 09-II-0468.10.04.18

Ihr Zeichen:

Durchwahl: 85 70 88 - 6

E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de

Datum: 10.04.2018

Gemeinde Gudow
Bebauungsplan Nr. 11
- Stellungnahme -

Sehr geehrte Frau Apel,

gegen o. g. Vorhaben gibt es seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes Hellbach-Boize keine Bedenken, da Gewässer des Verbandes nicht betroffen sind und somit dessen Belange nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


A. Skrzypczinski

entfällt

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Der echte Norden Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Waldhallenweg 11, 23879 Mölln Bau- und Stadtplaner Kontor Postfach 11 78 23871 Mölln Untere Forstbehörde Ihr Zeichen: Frau Apel Ihre Nachricht vom: 22.03.2018 Mein Zeichen: 7414.22/7425.14 Meine Nachricht vom: 09.03.2017 Jan Rehfeldt Jan.Rehfeldt@lur.landsh.de Telefon: 04542/82201-28 Telefax: 04542/82201-40 11.04.2018 Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow Erneute öffentliche Auslegung hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Sehr geehrte Frau Apel, der o. g. Bebauungsplan berücksichtigt meine Stellungnahme vom 09.03.2018; dementsprechend bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Jan Rehfeldt	entfällt

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Der echte Norden Schleswig-Holstein Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Postfach 10 81 24 23530 Lüneburg B S K Bau + Stadtplaner Kontor Mühlenplatz 1 23879 Mölln Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost Ihr Zeichen: Frau Apel Ihre Nachricht vom: 22.03.2018 Mein Zeichen: 7616 Meine Nachricht vom: Gabriela Schwarz E-Mail: gabriela.schwarz@lur.landsh.de Telefon: 0451 885-417 Telefax: 0451 885-270 5. April 2018 Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3 BauGB, Sehr geehrte Frau Apel, zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile. Mit freundlichem Gruß  Gabriela Schwarz	entfällt